
ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIEN

KORRUPTION

Die OMERIN-Gruppe verpflichtet sich, unabhängig von den wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen, die auf dem Spiel stehen, dafür zu sorgen, dass ihre Ressourcen und Güter nicht für Korruptionszwecke eingesetzt werden.

Es ist jedem Beschäftigten der OMERIN-Gruppe, der sich bemüht, einen Dritten zu einem Vertragsabschluss mit dem Unternehmen zu bewegen, untersagt, auf aktive oder passive Korruption zurückzugreifen.

Es ist jedem Beschäftigten der OMERIN-Gruppe untersagt, als Gegenleistung für eine Handlung, die in seinen Aufgabenbereich fällt oder durch seine Aufgaben erleichtert wird, oder als Gegenleistung für den Missbrauch seines tatsächlichen oder vermuteten Einflusses irgendeinen Vorteil von einem Dritten zu fordern oder anzunehmen.

Der Einsatz von Vermittlern bei Verhandlungen mit Dritten erfordert einen vertraglichen Rahmen, der Folgendes festlegt:

- **die Art der Leistung,**
- **die Zielsetzungen,**
- **die Höhe und die Bedingungen der Vergütung,**
- **die uneingeschränkte Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinien.**

Der Einsatzvertrag darf nur von Personen unterzeichnet werden, die befugt sind, im Namen der OMERIN-Gruppe Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Bei Zweifeln hinsichtlich des richtigen Verhaltens kann der Beschäftigte seine Vorgesetzten oder die Geschäftsführung zurate ziehen.

GESCHENKE

Jeder Beschäftigte der OMERIN-Gruppe ist verpflichtet, keine Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen oder sonstigen Vorteile für sich selbst oder andere anzunehmen oder zu fordern, die von Personen oder Organisationen stammen, mit denen der Beschäftigte Geschäftsbeziehungen unterhält (oder unterhalten hat), und die sich auf die Unparteilichkeit, mit der er seine Aufgaben wahrnimmt, auswirken können oder eine Belohnung im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten darstellen können.

Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche Geldgeschenke oder Geschenke, deren Wert in Bargeld umgetauscht werden kann.

Nicht ausgeschlossen sind übliche Gesten der Höflichkeit oder Gastfreundschaft sowie Geschenke von symbolischem oder geringem Wert.

STRAFEN

Jeder Beschäftigte, den ein Dritter zu bestechen versucht, hat die Geschäftsführung schnellstmöglich davon zu unterrichten. Kein Beschäftigter darf bestraft oder entlassen werden und es dürfen keine diskriminierenden Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden, weil er Handlungen, die in diesen Richtlinien festgelegt sind, gemeldet hat.

Jedem Beschäftigten, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegen diese Richtlinien verstoßen hat, droht eine Disziplinarstrafe im Sinne der Geschäftsordnung.

Xavier Omerin
Geschäftsführender Direktor

Pierre Sanvoisin
Generaldirektor